

der

### **u-blox Holding AG und u-blox AG**

mit Sitz in Thalwil

## **1. Grundlagen**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane der u-blox Holding AG und der u-blox AG. Das Reglement hat für alle zwei Gesellschaften denselben Wortlaut. Im folgenden ist der Einfachheit halber nur von "der Gesellschaft" und vom "Verwaltungsrat" die Rede.

## **2. Exekutivorgane der Gesellschaft**

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung

## **3. Der Verwaltungsrat**

### **3.1 Konstituierung**

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Der Präsident, der Vizepräsident sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### **3.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung**

Der Verwaltungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung oder Weigerung eine Sitzung einzuberufen – durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident oder Vizepräsident auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen.

Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz. Der Präsident entscheidet, welche weiteren Personen allenfalls an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen können.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Personen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

### 3.3 Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderliche in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Art. 651a OR, Art. 652g OR und Art. 653g OR.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder muss anwesend sein für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte:

- Abänderung dieses Organisationsreglements
- Konstituierung des Verwaltungsrates
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Genehmigung der Budgets
- Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes
- Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligung an anderen Unternehmen
- Anstellung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung
- Entschädigung des Verwaltungsrates

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt innert fünf Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrages per e-mail oder Telefax die Beratung in einer Sitzung. Ein Zirkularbeschluss gilt mit der gültig abgegebenen Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsräte als zustande gekommen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

### 3.4 Aufgaben und Kompetenzen / Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

#### 3.4.1 Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung von Weisungen betreffend

- Festlegung und Formulierung der Unternehmenspolitik (langfristige Ziele)
- Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige

- Gründung, Verkauf von Aktien und Liquidation von Tochtergesellschaften
- Fusionen der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften
- Veräußerung von mindestens 10% der Aktiven der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Eingehen von strategischen Partnerschaften
- Führen des Aktienbuches
- Delegation von Kompetenzen des Gesamtverwaltungsrates an seinen Präsidenten oder Mitglieder der Geschäftsleitung im Einzelfall

#### 3.4.2 Organisation

- Festlegung der Organisation
- Erlass, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements.

#### 3.4.3 Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung

- Genehmigung und Überwachung des Budgets und des konsolidierten Budgets
- Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung
- Entgegennahme der konsolidierten Halbjahresabschlüsse
- Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung und der Jahresrechnung und Antragstellung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Entscheid und Genehmigung von Kapitalmarkttransaktionen der u-blox Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften
- Rückkauf eigener Aktien
- Einräumung von Darlehen, Kreditfazilitäten, Garantien, Bürgschaften, Sicherheiten, Rangrücktrittserklärungen zugunsten von Aktionären oder Dritter (mit Ausnahme von Tochtergesellschaften) mit einer nicht budgetierten Verpflichtung im Einzelfall von CHF 1'000'000 oder mehr, bzw. kumulativ über den Zeitraum von 3 Monaten im Betrag von CHF 3'000'000 oder mehr.

#### 3.4.4 Personalfragen

- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Gehaltspolitik der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Bestimmung der zur Vertretung berechtigten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsrecht gilt
- Abschluss, Auflösung und Änderung der Arbeitsverträge mit dem Senior Management, wobei unter den Begriff "Senior Management" der CEO und die an den CEO direkt rapportierenden Manager fallen
- Einführung, Ausgestaltung, Änderung und Beendigung von Stock Option Plänen

#### 3.4.5 Oberaufsicht über die mit Geschäftsführung betrauten Personen

#### 3.4.6 Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse

#### 3.4.7 Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien

3.4.8 Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen

3.4.9 Einberufung der Generalversammlung, sobald die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind, gemäss Art 725 OR.

3.4.10 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung, gemäss Art. 725aOR

3.5 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren.

Jeder Ausschuss orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeit. Die Protokolle werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Ausschusses den Verwaltungsratspräsidenten und Geschäftsführer sofort.

Die Bestimmungen betreffend Organisation und Arbeitsweise des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für die Ausschüsse.

3.5.1 Audit Ausschuss

#### Zusammensetzung und Organisation

Das Audit Committee besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Mitglied sein.

Es versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Leiter des Bereichs Finanzen und ein Vertreter der externen Revision nehmen, auf Einladung des Vorsitzenden, beratend an den Sitzungen teil. Der Präsident und CEO kann auf seinen Wunsch hin ebenfalls beratend teilnehmen. Allen vorgenannten Personen steht das Einberufungsrecht einer Sitzung des Audit Committee zu.

#### Aufgaben und Kompetenzen

Das Audit Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht und Finanzkontrolle und beurteilt so:

1. die Vollständigkeit, Integrität und Transparenz der Rechnungsabschlüsse, deren Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsstandards sowie die korrekte Berichterstattung nach aussen;
2. die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der externen und internen Kontrollsysteme mit Einbezug des Risk Management und der Compliance, soweit nicht Aufgaben und Kompetenzen an ein anderes Organ der Gesellschaft delegiert sind;
3. die Qualität der Prüfungstätigkeit der Externen und Internen Revision.

Das Audit Committee wirkt bei der Erstellung der Prüfungspläne der Externen Revision mit, sichtet die Prüfungsergebnisse, nimmt zu ihnen Stellung und kann bei Bedarf besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Das Audit Committee bereitet die Wahl von Revisionsstellen und Konzernprüfungsgesellschaft und die entsprechenden Anträge für den Verwaltungsrat vor. Es überwacht die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten und überprüft gesamtheitlich die Honorierung.

### 3.5.2 Nominierungs- und Kompensationsausschuss

#### Zusammensetzung und Organisation

Der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er muss mehrheitlich aus nicht exekutiven Mitgliedern bestehen. Der CEO kann nicht Mitglied sein, kann aber auf seinen Wunsch hin beratend teilnehmen. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident des Ausschusses entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen.

#### Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen Aufgaben betreffend Personalfragen wie folgt:

1. er bereitet die vom Verwaltungsrat zu fassenden personellen Beschlüsse vor, wie z.B. Personalplanung, Ernennung und Abberufung sowie die Struktur der Entlohnung/Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
2. er schlägt die Höhe der den Mitgliedern der Geschäftsleitung zukommenden festen und variablen Entlohnungen sowie Entschädigungen vor;
3. er entwirft das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm
4. er entscheidet, gestützt auf den unverbindlichen Vorschlag der Geschäftsleitung, über die Zuteilung von Optionen und Aktien im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms.

### 3.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung

In der Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### 3.7 Entschädigung

Alle nicht bei der Gesellschaft angestellten Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten folgende pauschale Entschädigung:

CHF 40'000 pro Jahr für den Verwaltungsratspräsidenten

CHF 30'000 pro Jahr für den Ausschussvorsitzenden

CHF 20'000 pro Jahr für andere Mitglieder.

Mit Bezahlung dieser Entschädigung sind die Spesen pauschal abgegolten mit Ausnahme der Reisespesen, welche durch die Gesellschaft vorab genehmigt werden müssen und gegen Vorlage entsprechender Belege zusätzlich vergütet werden.

Die Entschädigung kann wahlweise auf Wunsch des Mitgliedes in Form von Optionen erfolgen.

## **4. Die Geschäftsleitung**

### 4.1 Bestellung

Die Geschäftsleitung wird durch den Verwaltungsrat bestellt.

### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für alle üblicherweise im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft anfallenden Besorgungen.

Alle Mitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitungsmitglieder richten sich grundsätzlich nach den einzelnen Anstellungsverträgen und den dazugehörigen Stellenbeschreibungen.

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Akquisition neuer Geschäfte;
- b) Führung und Überwachung des Personals;
- c) Ausführung und Durchsetzung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates;

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat mindestens monatlich über den allgemeinen Geschäftsgang, die finanzielle Situation der Gesellschaft und über alle Entwicklungen und Vorkommnisse, welche für die Gesellschaft und das Geschäft von Bedeutung sind.

Über ausserordentliche Vorkommnisse und Entwicklungen setzt die Geschäftsleitung den Verwaltungsrat unverzüglich in Kenntnis.

Die Geschäftsleitung hat die Entscheidungen, welche über die ordentliche Geschäftsführung hinausgehen oder von ausserordentlicher Tragweite sind, insbesondere solche, die ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, dem Verwaltungsrat vorzulegen.

## **5. Gemeinsame Bestimmungen**

### 5.1 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

### 5.2 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Beisitzer und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat resp. aus der Gesellschaft und bleibt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft hinaus bestehen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.